

## **Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und dem Samariterverein Neuhausen am Rheinfall über die Integration der Alarmgruppe des Samaritervereins (nachfolgend Alarmgruppe genannt) in den Wehrdienst der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (nachfolgend Ortswehr genannt)**

vom 12. April 2000

### **1. Grundsatz**

Die Vereinbarung soll die Zusammenarbeit zwischen der Alarmgruppe und der Ortswehr regeln und zudem der allgemeinen Bestimmung (Art. 1 Abs. 2) der Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfeverordnung)<sup>1</sup> gerecht werden.

### **2. Aufgaben der Alarmgruppe**

Die Alarmgruppe wird in die Ortswehr als Sanitätszug integriert und vorwiegend im Bereich Sanitätsdienst eingesetzt.

Im wesentlichen umfassen die Kernaufgaben der Alarmgruppe folgende Tätigkeiten:

- Nothilfe (Lebensrettende Sofortmassnahmen)
- Unterstützung bei der Bergung von Patienten
- Weitere Erste-Hilfe-Massnahmen
- Sanitarische Betreuung und Versorgung von Drittpersonen
- Unterstützung beim Transport von Patienten

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und dem Samariterverein Neuhausen am Rheinfall über die Integration der Alarmgruppe des Samaritervereins in den Wehrdienst der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

---

- Unterstützung des sanitätsdienstlichen Fachpersonals wie Spital, REGA etc.
- Betreiben eines Verwundetenests
- Unterstützung des Einsatzleiters durch Verbindungsperson Alarmgruppe
- Aufbau der Verbindungslogistik zwischen Wehrdienst und Alarmgruppe
- Wartung des Sanitätseinsatzmaterials

Es können ihr weitere Aufgaben zur Unterstützung des Wehrdienstes übertragen werden.

### 3. Ausbildung

Um einen reibungslosen Ablauf zwischen der Ortswehr und der Alarmgruppe zu gewährleisten, hat ein Teil der Übungen gemeinsam zu erfolgen. Diese werden wie folgt geregelt:

- sechs Übungen mit der Erst- und / oder Unterstützungsformation (nach Möglichkeit zwei im Bereich Strassenrettung)
- Hauptübung
- Alarmübungen gemäss Entscheid Kommandant Ortswehr

Jeder Angehörige der Alarmgruppe muss pro Kalenderjahr mindestens drei Übungen mit der Ortswehr besuchen. Die Hauptübung ist in diesem Kontingent nicht eingeschlossen.

Im weiteren können die Angehörigen der Alarmgruppe zu folgenden Tätigkeiten oder Ausbildungseinheiten beigezogen werden:

- Moulagieren von Patienten bei Übungen
- Stellen von Figuranten bei Übungen

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und dem Samariterverein Neuhausen am Rheinfall über die Integration der Alarmgruppe des Samaritervereins in den Wehrdienst der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

---

- Durchführung von Sanitätsausbildungen mit den Angehörigen des Wehrdienstes
- Das Kader der Alarmgruppe kann zusätzliche an bestimmten Kaderübungen des Wehrdienstes teilnehmen.

Die Übungstermine sind gegenseitig abzusprechen.

#### **4. Anforderungen an die Angehörigen der Alarmgruppe**

Angehöriger der Alarmgruppe kann nur sein, wer im Besitze des Fachausweises (NHK, EHK, CPR) und aktiv im Samariterverein ist.

Die Samariterlehrer oder Angehörige der Alarmgruppe mit ähnlicher Ausbildung werden als Gruppenführer eingesetzt. Die Ernennung erfolgt in Absprache mit dem Wehrdienstkommando.

Es wird eine Zugchefin oder ein Zugchef und deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin bestimmt. Diese werden den Offizieren der Ortswehr gleichgestellt und können bei Bedarf an deren Sitzungen teilnehmen. Sie müssen eine Ausbildung zum Samariterlehrer absolviert haben. Die Ernennung erfolgt in Absprache mit dem Wehrdienstkommando.

Die Rekrutierung von neuen Angehörigen der Alarmgruppe wird durch die Zugchefin oder den Zugchef des Sanitätszuges in Absprache mit dem Kommando des Wehrdienstes vorgenommen. Der Bestand der Alarmgruppe wird durch den selben Personenkreis festgelegt.

## 5. Entschädigungen / Sold

Für die Angehörigen der Alarmgruppe gelten bei Übungen und Einsätzen mit der Ortswehr die selben Soldsätze wie die der Angehörigen des Wehrdienstes.

Die Angehörigen der Alarmgruppe, sofern sie die oben-erwähnten Pflichtübungen mit dem Wehrdienst erfüllen und noch zusätzliche drei Übungen mit der Alarmgruppe absolvieren, werden von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit.

## 6. Alarmierung

Die Alarmierung der Alarmgruppe wird wie folgt geregelt:

Die Alarmgruppe organisiert sich so, dass immer zwei Angehörige der Alarmgruppe innert maximal 10 Minuten ab Wehrdienstmagazin Rheingoldstrasse ausrücken können. Beim Aufgebot einer Einsatzgruppe werden gleichzeitig diese zwei AdA aufgeboten. Parallel werden die Verantwortlichen des Zuges informiert, wobei diese selber entscheiden, ob ein Einsatz ihrerseits nötig ist.

Beim Aufgebot bei einem grösseren Ereignis oder bei grosser Patientenansammlung wird die gesamte Alarmgruppe aufgeboten. Alle Angehörigen der Alarmgruppe werden am SMT Alarmierungssystem der Einsatzzentrale der Polizei Schaffhausen angeschlossen. Alle werden mit Telepager ausgerüstet. Die Angehörigen der Alarmgruppe verpflichten sich, bei einem Aufgebot sofort auszurücken.

## 7. Material

Das Einsatzmaterial für den Ersteinsatz wird im Wehrdienstmagazin gelagert. Die weiteren Materialien können

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und dem Samariterverein Neuhausen am Rheinfall über die Integration der Alarmgruppe des Samaritervereins in den Wehrdienst der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

---

dezentral gelagert werden. Das Gros des Materials muss so gelagert sein, dass jederzeit ein Ausrücken ohne vorhergehenden Verlad auf Anhänger oder Fahrzeuge gewährleistet ist.

Die Kosten für das Material des Sanitätszuges können über die Ortswehr vergütet werden.

## **8. Ausrüstung der Angehörigen der Alarmgruppe**

Jeder Angehörige der Alarmgruppe wird mit einem Kombination, Helm, Stiefel und der bestehenden Samariterjacke ausgerüstet.

Die Kosten für die Ausrüstung der Angehörigen der Alarmgruppe können über die Ortswehr vergütet werden. Die Garderoben der Angehörigen der Alarmgruppe sind im Feuerwehrmagazin oder in unmittelbarer Nähe aufzustellen.

Die Verantwortlichen der Alarmgruppe müssen jederzeit Zutritt zu ihrem Einsatzmaterial haben.

## **9. Versicherung**

Die der Ortswehr im Rahmen dieser Vereinbarung von der Alarmgruppe unterstellten Personen sind subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes versichert.

## **10. Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung setzen die Parteien alles daran, um eine gütli-

**550.221** Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und dem Samariterverein Neuhausen am Rheinfall über die Integration der Alarmgruppe des Samaritervereins in den Wehrdienst der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

---

che Regelung zu erzielen. Ist eine solche nicht möglich, ist die Kantonale Feuerpolizei und der Samariterverband des Kantons Schaffhausen zur Entscheidungsfindung beizuziehen.

### **11. Kündigungsfrist**

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Jahresende von den Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.

### **12. Inkraftsetzung**

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Juni 2000 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Not-  
hilfeverordnung) vom 28. Oktober 1997 (SHR 500.101)